

### Newsletter Medizinrecht 07/2023

---

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Outsourcing in der Apotheke • Unwirksame Konkurrenzklausele zwischen zwei MVZs • Unzulässige Kooperation Versandapotheke - Telemedizinanbieter-Plattform
- 

#### Outsourcing in der Apotheke

*Von Milana Sönnichsen  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Es gibt eine Reihe an Tätigkeiten, die Apotheken outsourcen wollen, z.B. Abrechnung, EDV, Marketing. Nicht alle Tätigkeiten, welche die Apotheke outsourcen wollen, dürfen von Dritten übernommen werden.

Einige Möglichkeiten des Outsourcings sind gesetzlich geregelt, u.a. Prüfung von Ausgangsstoffen, Prüfung von Defekturen, Auslagerung der Arzneimittelherstellung auf Herstellerbetriebe, Abrechnungstätigkeit.

Vom besonderen Interesse ist oft Auslagerung von speziellen Leistungen:

##### a) Botendienst

Die Auslagerung von Botendienst nach geändertem § 17 Abs. 2 ApBetrO erlaubt, solange der Bote der Weisungshoheit der Apotheke untersteht. Ein Botendienst kann durch Kooperationen bzw. eine Web-Plattform erfolgen.

##### b) Arzneimittelbeschaffung

Für Arzneimittelhandel ist eine Erlaubnis nach § 52 c

AMG erforderlich. Allerdings ist eine reine Vermittlungstätigkeit über den Einkauf von Arzneimitteln nicht erlaubnispflichtig, darunter fällt auch Verhandeln von Einkaufskonditionen, die der Apotheker dann selbst beim Vertragsabschluss in Anspruch nimmt. Insofern ist eine sorgfältig ausarbeitete vertragliche Regelung bei sog. Einkaufskooperationen zu empfehlen, insbesondere weil die Aufsichtsbehörden solche Verträge zur Prüfung anfordern können.

##### c) Rezepturherstellung in den ausgelagerten Versandräumen

Der Grundsatz der Raumeinheit nach § 4 Abs. 1 ApBetrO gebietet bei den Versandräumen die räumliche „angemessene“ Nähe zur Haupträumlichkeiten der Apotheke. In letzter Zeit werden häufiger Diskussionen mit den Behörden wahrgenommen bzgl. der ausgelagerten Versandräume, in denen die Herstellung von Rezepturen ausschließlich für den Versand stattfindet. Dies darf nach allgemeiner Auffassung für die Rezepturen erfolgen, die aus den Versandräumen verschickt werden. Insofern ist ein klassisches Outsourcing zur Rezepturherstellung in den Lagerräumen immer noch nicht möglich.

Quelle: PharmaRecht 2022, 76 ff; BR-Drs. 324/19 S. 6; Dr. Kieser, A&R 2023, S. 136 ff.

## Unwirksame Konkurrenzklauseel zwischen zwei MVZs

*Von Milana Sönnichsen  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Eine Vereinbarung zwischen zwei MVZ-Trägergesellschaften, in der sich eine der Gesellschaften verpflichtet, für einen bestimmten Zeitraum nicht an Ausschreibungsverfahren für Vertragsarztsitze teilzunehmen, verstößt gegen Wettbewerbsrecht und ist nichtig.

In der Aufhebungsvereinbarung zwischen dem MVZ und dem ausscheidenden Chefarzt, der gleichzeitig alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der anderen MVZ-Trägergesellschaft war, war die Verpflichtung des Chefarztes vereinbart, dass der Chefarzt für die Dauer von zwei Jahren nach Vertragschluss auf sein Recht zur Teilnahme an Bewerbungen im Rahmen von Sitzausschreibungsverfahren im definierten Gebiet verzichtet.

Das OLG Brandenburg sah in derartiger Absprache, durch die sich die Beteiligten vorab dahin einigen, dass einem von Ihnen ein Auftrag unter Umgehung echten Wettbewerbs zugeleitet werden soll, sind wettbewerbswidrig, unabhängig von der wirtschaftlichen Verbindung der Vertragspartner.

Das Gericht sah in der Abrede keine zulässige notwendige Nebenabrede. Eine solche zulässige Wettbewerbsbeschränkung wird bei Veräußerung einer Arztpraxis mit Patientenschutzklausel gesehen. Das Wettbewerbsverbot darf jedoch nicht dazu eingesetzt werden, den ehemaligen Partner als potenziellen Wettbewerber auszuschalten.

*Quelle: OLG Brandenburg, Urt. v. 25.4.2023 – 17 U 1/22 Kart.*

## Unzulässige Kooperation Versandapotheke - Telemedizinanbieter-Plattform

*Von Milana Sönnichsen  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Online-Markplatzbetreiber, der mit Versandapotheken kooperiert und auf seiner Website diese Kooperation bewirbt kann von Dritten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, selbst wenn der Anbieter selbst keine Versandapotheke betreibt.

Das besprochene Kooperationskonzept sah vor, dass eine Kooperation zwischen Arztpraxen, Apotheken und dem Plattformbetreiber stattfindet, damit Rezepte der kooperierenden Arztpraxen für verschreibungspflichtige Medikamente auf der Website des Marktplatzbetreibers bei der kooperierenden Versandapotheke eingelöst werden.

Eine solche Konstellation ist nicht nur wettbewerbsrechtlich für den Plattformbetreiber problematisch, sondern meistens sowohl für die Arztpraxen als auch für Apotheken aus berufsrechtlichen Aspekten unzulässig. Es liegen meistens Zuweisungsabsprachen zwischen den Beteiligten vor, die sowohl für Apotheker als auch für Ärzte unzulässig sind. Auch darf eine Fernbehandlung nicht beworben werden. Ob eine Fernbehandlung (Videosprechstunde) in Frage kommt, muss in jedem Fall vom behandelnden Arzt entschieden werden. Insoweit ist eine pauschale Werbung in diesem Bereich unzulässig.

*Quelle: OLG Karlsruhe, Urt. v. 22.12.2022, - 4 U 262/22*

# MESSNER

---

## Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 07/2023

---

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen